

Ueber die kirchliche Aufsicht in Angeln nach der Reformation.

Von Pastor i. R. W. Martensen in Rahleby.

(Vortrag auf der Jahresversammlung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte in Sörup am 6. September 1926).

Nur sehr spärlich fließen die Quellen, die über die kirchliche Aufsicht in unserer Landschaft Angeln nach Einführung der Reformation Aufschluß geben, und lassen vieles im Ungewissen. Die Pastoratarchivie enthalten, wie die Veröffentlichungen von Witt und Jensen-Rohendörffer in den Beiträgen und Mitteilungen unseres Vereins zeigen, über die erste Zeit so gut wie nichts. Der älteste Bestandteil derselben, die Kirchenrechnungsbücher, reicht nur zum kleinsten Teil noch bis ins 16. Jahrhundert zurück, und von diesen sind es nur ein paar, die noch der ersten Zeit nach der Reformation angehören. Das älteste darunter ist das meiner Gemeinde Moldenit, das mit dem Jahre 1529 beginnt, sodann das der Gemeinde Tolk, das 1532 beginnt; die beiden nächstältesten Rechnungsbücher von Rabenkirchen und Böel sind 1549 und 1550 angelegt. Für Nordangeln gibt das Propsteibuch des Superintendenten Slewert (abgedruckt in Johannsen, Das Canonische Recht für die Herzogtümer usw., 1804 II, S. 105 ff.) einige Auskunft, ebenso die Bestallung, welche demselben 1540 von König Christian III. gegeben wurde (abgedruckt in Sejdellin, Diplom. Flensb., 2. Bd., 1873, S. 297 ff.). An Visitationsberichten aus den ersten hundert Jahren ist weder in den Generalsuperintendenten-Archiven noch in den Propstei-Archiven von Schleswig und Flensburg etwas vorhanden; auch im Staatsarchiv habe ich nichts gefunden. Die ältesten Berichte, die mir zu Gesicht gekommen, sind die der beiden Generalsuperintendenten Fabricius (Vater und Sohn) über die Propstei Hütten und Gottorf aus den Jahren 1631 ff. (abgedruckt in den Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Landesberichten 1846, 16—37, 161—77, 1847, 90—108). Ferner sind von dem jüngeren Fabricius Visitationsberichte von den Jahren 1639

und 1641 über die adeligen Kirchen vorhanden, die sich theils im Archiv des holsteinischen Generalsuperintendenten, theils in der Lübecker Stadtbibliothek befinden und bisher noch nicht veröffentlicht sind. Propst Witt, der davon Abschrift genommen, scheint eine Veröffentlichung dieser für die Kenntniss der damaligen kirchlichen und sittlichen Zustände höchst lehrreichen und interessanten Berichte beabsichtigt zu haben; diese ist indessen leider nicht zur Ausführung gekommen. Erst seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts liegen ausführliche und fortlaufende Visitationsberichte sowohl in den Generalsuperintendentur-Archiven, wie insbesondere auch im Staatsarchiv vor, so namentlich aus älterer Zeit von den Generalsuperintendenten Conradi und Struensee.

Aus diesen lückenhaften Nachrichten darüber, wie sich die kirchliche Aufsicht in unserer Landschaft Angeln nach Einführung der Reformation gestaltet hat, kann ich daher auch nur ein sehr unvollständiges Bild geben und muß mich darauf beschränken, nur mehr einzelne charakteristische Bruchstücke, so wie sie die Quellen mir boten, zusammenzustellen.

Die kirchliche Verfassung nach der Reformation knüpft zunächst an den Zustand vor derselben an. Bis auf geringe Theile im Norden stand das Herzogtum Schleswig damals in kirchlicher Hinsicht unter der Aufsicht des Bischofs von Schleswig. Doch machte sich auch schon seit längerer Zeit ein beträchtlicher Einfluß der landesherrlichen Gewalt geltend, der für die Ausbildung der späteren Landeskirche mit dem Landesherrn als summus episcopus an der Spitze von Bedeutung gewesen ist. Unter der Oberaufsicht des Bischofs war dessen Sprengel in verschiedene Unterabteilungen, praepositurae genannt, geteilt, die verschiedenen Mitgliedern des Domkapitels zugewiesen waren. Die Landschaft Angeln stand unter dem Archidiakonus am Schleswiger Dom, der regelmäßig alle Jahre selbst oder durch einen Vertreter in den einzelnen Kirchspielen Visitation hielt, das sogenannte Sent (d. i. Synodus). Ein Verzeichniss solcher Visitationen im Amte Gottorf seit 1400 hat nach den ihm vorliegenden Kirchenbüchern derzeit Generalsuperintendent Fabricius aufgestellt (mitgeteilt im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin 1834, S. 873 ff.).

Eine der wesentlichen Aufgaben bei diesen Visitationen bestand in der Aufnahme der Kirchenrechnung. Hier greift nun beim Vordringen der Reformation der Arm der weltlichen Obrigkeit ein und entzieht allmählich den bisherigen kirchlichen Oberen ihre Aufsichtsbefugnisse¹⁾. Zunächst wurde dem geistlichen Visitator

¹⁾ Vgl. zu dem Folgenden: Martensen, Zur Einführung der Reformation in Angeln, in Beiträge und Mitteilungen d. V. f. sch.-holst. R.-Gesch., Bd. 6, S. 97 ff., und Jensen, Angeln, neubearbeitet von Martensen und Henningsen, S. 157 ff.

ein weltlicher Kommissar beigeordnet. Als solcher wird 1527 Hinrich Rumohr genannt. In den folgenden Jahren waren dies in den Kirchen des Amtes Gottorf, also auch in Südingeln, die Amtmänner von Gottorf, Detlef von Ahlesfeldt und Jwen Reventlow. Darüber gibt nun das alte Moldeniter Kirchenrechnungsbuch Auskunft, das, wie erwähnt, mit dem Jahre 1529 beginnt. In der Rechnung dieses Jahres findet sich eine Ausgabe für ein neues Testament, das für Kirchenbedarf angeschafft worden ist, 1533 ist wieder ein neues Testament „vp düdesch“ angeschafft worden. Das erste ist wohl die hochdeutsche Uebersetzung Luthers, das zweite die inzwischen herausgekommene plattdeutsche Uebersetzung. Aus dem die Anschaffung begründenden Zusätze „tor karcke bedarff“ geht hervor, daß dieselbe auf höhere Anordnung als nötig für den kirchlichen Gebrauch erfolgt ist, d. h. daß im Gottesdienst über das neue Testament in deutscher Sprache gepredigt werden soll. Wie also deutsche evangelische Predigt wird damals auch weiter Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt eingeführt sein, da in demselben Jahr eine Ausgabe für Brot und Wein erscheint, die in gleich bleibender Höhe auch in den folgenden Jahren vorkommt, als zweifellos schon evangelische Abendmahlsfeier bestand, also eine größere Ausgabe für Wein nötig war als in der katholischen Zeit. Damit war also der katholische Messgottesdienst und „aller Menschentand, falsche Lehre und böjer Bahn gestrafet und abgeschafft“ worden, wie dies als Aufgabe einer Kommission bezeichnet wird, die Prinz Christian als Statthalter seines Vaters, König Friedrichs I., in den Herzogtümern in den Jahren 1527—1529 aus Geistlichen und Weltlichen abgeordnet, um „alle Kercken in seiner Gnaden Fürstendohmen tho reformieren und na de evangelische Lehre anthorichten lathen“. So berichtet Petreus, ein geborener Angelter und aufgewachsen in Glensburg, seit 1565 Pastor in Odenbüll auf Nordstrand. Diese Angabe des Petreus wird freilich von neueren Forschern, weil in älteren Quellen nicht nachweisbar, bezweifelt. Auch liegen hier aus Angeln keine Nachrichten über die Tätigkeit einer solchen Visitationskommission vor. Aber wenn es auch fraglich sein mag, ob Prinz Christians Vorhaben, „a lIe Kirchen“ durch diese Kommission visitieren und reformieren zu lassen, zur Ausführung gelangt ist, wie Petreus dies von Nordstrand ausdrücklich berichtet, wo er vielleicht in seinem Archiv darüber noch nähere Nachrichten vorgefunden, in ähnlicher Weise ist es jedenfalls auch anderwärts, so weit eben der Machtbereich Christians ging, vor sich gegangen, so auch hier in Angeln, der Heimat des Petreus. Das möchte ich durch obige Angaben des Moldeniter Kirchenrechnungsbuches als bestätigt annehmen, monach also auch hier auf dem Lande um 1529 die Reformation auf friedlichem Wege und unter Vermeidung von Gewalt, „gemakliken und sachte“, wie

dies nach Petreus zugleich der Kommission bei Ausführung ihrer Aufgabe vorgeschrieben war, dank dieses verständigen und maßvollen Eingreifens von oben siegreich ihren Einzug gehalten hat.

Damit stimmt es, wenn nach den vorliegenden Protokollen über die Aufnahme der Kirchenrechnungen in dem Moldeniter und Tolker Kirchenrechnungsbuch 1531—1533 die Amtmänner von Gottorf „das Sent gehalten“ und die Kirchengesworenen ihnen Rechnung abgelegt haben, während die bisherigen katholischen Visitatoren nur die Richtigkeit derselben durch einen wohl von ihnen beauftragten Domherren bezeugen. 1533 fehlt indessen schon diese Beglaubigung, und in den nächsten Jahren fehlen die Rechnungen überhaupt. Diese sind erst 1538 wieder aufgenommen, nachdem inzwischen nach dem Tode des Königs Friedrich I. (1533) sein Sohn Christian sich die Königskrone hatte erkämpfen müssen und durch Absetzung der katholischen Bischöfe in Dänemark und Einführung einer evangelischen Kirchenordnung unter Mitwirkung Bugenhagens die Reformation im Königreich zum Abschluß gebracht hatte. Nunmehr ging er daran, dies Werk auch in den Herzogtümern zu Ende zu führen. Den katholischen Oberen wurden ihre Funktionen, soweit diese ihnen bisher noch belassen waren, völlig entzogen, so die ganze kirchliche Aufsicht und die Visitationen. Damit wurden jetzt an ihrer Stelle einige vom Könige bestimmte und zu Superintendenten ernannte evangelische Prediger beauftragt, 1538. Es waren dies für das Amt Flensburg, somit auch für Nordangeln, Bert Slewert, der erste evangelische Prediger an St. Nikolai in Flensburg, und für das Amt Gottorf, somit auch für Südangeln, Reinhold Westerholt am Dom in Schleswig, Nachfolger des ersten evangelischen Predigers, des Marquard Schuldorp, daselbst. Ueber die ihnen zugewiesenen Aufgaben gibt die Bestallung des Königs für Slewert vom Jahre 1540 Aufschluß. Danach sollten sie gemäß der in Dänemark eingeführten evangelischen Kirchenordnung „die Predigt des reinen, heiligen Evangeliums nach göttlicher Lehre in allen Kirchen fördern“ und dafür sorgen, daß allenthalben „das heilige, hochwürdige, gnadenreiche Sakrament nach rechter göttlicher und christlicher Lehre ordentlich gebraucht werde“. Sie sollten dazu die Kirchen, Prediger und Rüster inspizieren und visitieren und die ungeschickten nötigenfalls in der rechten Lehre unterweisen. Superintendent und Amtmann zusammen sollen die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen ausüben und insbesondere auch dafür Sorge tragen, daß das, was in der Zwischenzeit an Kirchengütern und Einkünften verloren gegangen, den Kirchen wieder zurückgegeben werde; sie sollen ferner künftig über die Erhaltung des Kirchengutes sorgfältig machen und dazu regelmäßig Kirchenrechnung in den Gemeinden halten. Slewert und Westerholt haben demgemäß seit 1538 ex mandato regiae maje-

statis, wie ausdrücklich in dem Rechnungsprotokoll bemerkt wird, jährlich Visitation gehalten, jener also in Nordangeln und dieser in Südingeln. Ueber die dabei aufgenommene Kirchenrechnung liegen im Rechnungsbuch von Molbenit und Tolck die kurzen Protokolle vor, eigenhändig von Westerholt abgefaßt und unterschrieben, bis 1547. Zugleich wurden über die Güter und Einkünfte der Kirche genaue Verzeichnisse aufgestellt und in die Rechnungsbücher eingetragen, um dieselben für die Zukunft sicherzustellen. Diese Verzeichnisse liegen für Nordangeln vollzählig in dem Propsteibuch von Slewert vor, aus den Jahren 1538 und 1539. Unter den Kirchen Nordangelns fehlen darin Glücksburg, Neukirchen und Gelting. Von diesen existierten die beiden ersten damals noch nicht, die letztere war adelige Kirche, über welche die Herren von Gelting das Patronatrecht hatten. Der Adel aber war anfänglich noch stark katholisch gesinnt und widersetzte sich vielfach der Reformation. So traten auf dem Landtage zu Rendsburg 1540, als Christian III. die neue evangelische Kirchenordnung, wie in Dänemark, jetzt auch in den Herzogtümern einführen wollte, noch 29 Edelleute dagegen auf, darunter sechs aus Angeln, und verhinderten durch ihren Widerspruch die Absicht Christians. Ebenso widersetzte sich der Adel auch dem Eingreifen des Königs in seine Patronatrechte und mußte sich eine gewisse Unabhängigkeit von der kirchlichen Aufsicht zu bewahren. Aus diesem Grunde wird auch Slewert in Gelting keine Visitation und Kirchenrechnung in diesen Jahren gehalten haben, ebenso auch Westerholt wohl nicht in den adeligen Kirchen Kappeln und Boren, über welche die Herren von Röst, resp. Lindau neben dem Domkapitel Patronatrechte ausübten. Da hier aber die Rechnungsbücher aus jener Zeit nicht mehr vorliegen, wissen wir darüber nichts Bestimmtes. Die Kappeler Pfarre hatte seit 1528 der Domherr Hinrich Pogwisch inne, der sie aber nicht selbst verwaltete, sondern durch einen Vikar verwalten ließ. Pogwisch selbst trat um 1540 zum evangelischen Glauben über und verheiratete sich. Um 1542 finden wir auch einen evangelischen Geistlichen an der Kirche. Der Patron Henneke Numohr war freilich eifriger Anhänger des Katholizismus, war auch einer der Opponenten auf dem Landtag von 1540 und huldigte bis an sein Ende der „Abgötterei“ in der Kirche zu Kappeln, konnte aber nach 1542 jedenfalls nicht mehr das Evangelium in der Kirche und Gemeinde zu Kappeln hindern.

Bischof und Kapitel setzten dagegen den Neuerungen keinen ernstlichen Widerstand entgegen und blieben darum, anders als in Dänemark, im Besitz ihrer Güter und Einkünfte. So haben Westerholt und Slewert, wie wir aus dem Tolcker Rechnungsbuch und dem Propsteibuch Slewerts sehen, auch die bischöflichen Patronatskirchen und die Domkapitelskirchen visitiert. Die ersteren

waren die Kirchen zu Großsolt, Kleinsolt und Sieverstedt in Nordangeln und Taarstedt in Südingeln; Domkapitelskirchen waren Grundhof, Hürup, Sörup in Nordangeln, Tolck, Mübel, Havetoft, Ulsnis und Rabenkirchen in Südingeln. Wie diese haben sich auch die drei adeligen Klöster in unserer Landschaft mit den von ihnen abhängigen Kirchen jetzt der landesherrlichen Aufsicht durch die Superintendenten fügen müssen. Von den Klöstern war das Rüddekloster das erste, das sich unter seinem Abt Hildebrand der Reformation erschloß, womit auch die vom Kloster abhängige Kirche zu Munkbrarup für das Evangelium freigegeben wurde. So hat Slewert auch hier 1538 visitiert. Von dem Kloster Morkirchen haben wir aus dieser Zeit keine Nachricht und wissen daher nicht, wie dasselbe sich dazu stellte. Die Kirchenrechnungsbücher der beiden von ihm abhängigen Kirchen zu Böel und Norderbrarup reichen nicht bis in diese Zeit zurück. Doch scheint man auch hier ohne ernstliches Widerstreben sich der neuen Ordnung gefügt zu haben. Dagegen zeigte sich das Nonnenkloster St. Johannis bei Schleswig der Reformation zunächst noch abgeneigt. So ist die von ihm abhängige Kirche zu Kahleby noch bis 1541 katholisch gewesen. Die Gemeinden aber werden damals sicher schon durchweg ganz evangelisch gewesen sein, und so mußte auch der Widerstand der kleinen katholischen Minderheit aufhören. Dem entsprach es nur, wenn Christian III. 1541 an alle Klöster den Befehl ergehen ließ, alle „unchristliche Lehre, Ceremonien und Unwesen, so noch nicht abgetan, gänzlich abzustellen“ und evangelischen Gottesdienst einzuführen, sowie insbesondere auch die von ihnen abhängigen Kirchen mit „frommen, gottesfürchtigen und gelehrten“, d. h. evangelischen Predigern zu besetzen. So mußte sich auch das St. Johanniskloster fügen, das jetzt durch Reinhold Westerkholt reformiert wurde. Nunmehr konnte auch in der klösterlichen Kirche zu Kahleby der damalige Pastor Timotheus Johannis, der hier seit 1527 stand, evangelischen Gottesdienst einführen, nicht erst 1553, wie Jensen und nach ihm Lau in seiner Reformationsgeschichte irrig angeben.

Inzwischen war Bischof Gottschalk von Ahlesfeldt im Januar 1541 gestorben, und nun konnte König Christian dazu schreiten, die Reformation auch in den Herzogtümern zum Abschluß zu bringen. Mit dem Domkapitel wurde ein Vertrag geschlossen, nach welchem diesem seine Gerechtsame und Güter bestätigt wurden, aber unter der Bedingung, daß künftig ein evangelischer Bischof eingesetzt und das ganze Kapitel nach evangelischen Grundsätzen umgestaltet werden sollte. Auf dem Landtage zu Rendsburg im März 1542 wurde dann, da jetzt auch der Adel seinen Widerstand aufgegeben, der noch vor zwei Jahren Christians Absicht zum Scheitern brachte, die neue evangelische Kirchenordnung für die Herzogtümer angenom-

men, die feste Grundlage, auf der sich jetzt die schleswig-holsteinische Landeskirche aufbauen konnte.

Während in der vorhergehenden Zeit des Ueberganges bis 1542 „bei den geringen, verworrenen und zum Teil sich widersprechenden Nachrichten“ (Lau) sich kein klares Bild geminnen läßt, wie im einzelnen die Vorgänge in den einzelnen Gemeinden sich abgespielt und speziell die kirchliche Aufsicht sich gestaltet hat, treten von jetzt ab die Verhältnisse deutlicher und bestimmter vor Augen. Durch die Kirchenordnung wurden die ganzen kirchlichen Verhältnisse fest geordnet und auch demgemäß Bestimmungen für die kirchliche Aufsicht getroffen. Anstelle des früheren katholischen Bischofs im Herzogtum Schleswig stand hier jetzt ein evangelischer Bischof als kirchliches Oberhaupt. Es war dies von 1541—1551 Tilemann von Hussen, ein würdiger, frommer und gelehrter Mann, der seinem Amt mit großem Ernst und Eifer vorstand. Ihm war die Oberaufsicht über die Kirchen und ihre Geistlichen, insbesondere auch die Ordination der Prediger übertragen. Jährlich sollte er in allen Städten visitieren, wozu die Prediger der Dorfkirchen sich dort einfinden sollten. Nur bei besonderen Gelegenheiten fand er sich auch auf dem Lande ein, wenn seine Anwesenheit erforderlich erschien. Die eigentliche spezielle Aufsicht sowohl in den äußeren Dingen, wie Rechnungswesen, als auch in den inneren kirchlichen Angelegenheiten, wie namentlich Lehre und Wandel der Prediger betreffend, behielten nach der Kirchenordnung die Superintendenten oder Pröpste, wie sie jetzt gewöhnlich wieder nach der alten katholischen Bezeichnung genannt werden, also in Angeln der Flensburger und der Gottorfer Propst. So hat in Südangeln Westerholt nach den Rechnungsbüchern von Tolk und Moldenit jährlich Visitation gehalten und die Kirchenrechnung aufgenommen, bis 1547, während in Nordangeln Slewert dies Amt bis zu seinem Tode, 1570, innegehabt hat. Auf Westerholt folgte als Propst im Amt Gottorf Nikolaus Krage, der Visitation und Rechnung von 1548—1552 gehalten. Dieser, ein eifriger Beförderer der Reformation, aber ein unruhiger Geist, soll nach einem wechselvollen Leben 1536 von König Christian als Inspektor des schleswigschen Bistums dem katholischen Bischof Gottschalk von Ahlesfeldt zur Seite gestellt worden sein, um die evangelischen Belange im Lande wahrzunehmen. Doch ist über diese seine Tätigkeit nichts bekannt, jedenfalls auch über eine Aufsichtstätigkeit in unserer Landschaft in jener Zeit nichts zu finden. Erst als Propst von Gottorf hat er in Südangeln visitiert, worüber in den Rechnungsbüchern die betreffenden Eintragungen vorhanden sind. Neue Rechnungsbücher hat er in Rabenkirchen, Böel und Norderbrarup angelegt. Ihm folgte als Propst Wolquardus Jensen oder Jonä, von 1552—1567, und hernach wieder von 1586—1588. Die Kirchenrechnungsbücher

enthalten die eigenhändig von ihm geschriebenen und sehr genau und sorgfältig spezifizierten Rechnungen aus dieser Zeit, während dieselben bis dahin meist nur sehr summarisch abgefaßt waren. Neue Rechnungsbücher hat er in Havetoft und Fahrenstedt angelegt. Zwischen seiner ersten und zweiten Amtszeit waren Pröpste im Amt Gottorf die herzoglichen Hofprediger Johannes Schaffenicht (1567—1572) und Bartholomäus Embs (1572—1586) und haben als solche in Südingeln jährlich visitiert und die Kirchenrechnung aufgenommen, letzterer zum ersten Male in hochdeutscher Sprache, während die Rechnungen vorher und nachher bis 1644 plattdeutsch geschrieben sind.

Inzwischen waren in den Herzogtümern auf staatlichem Gebiete wichtige Veränderungen eingetreten, die auch von wesentlichem Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse waren. 1544 teilte nämlich König Christian III. die Herzogtümer mit seinen Brüdern Johann und Adolf. Dabei fiel das Amt Flensburg mit Nordangeln an den König, das Amt Gottorf mit Südingeln an Herzog Adolf. Gemeinschaftlich blieben die Besitzungen des Adels und damit auch die hier in Angeln von ihm abhängigen Kirchen in Gelting, Boren und Kappeln, sowie das St. Johanniskloster und die ihm zugehörige Kirche zu Rahleby. Während dieses Kloster als adeliges Fräuleinstift erhalten blieb, wurden die beiden Herrenklöster Morkirchen und Rüdekloster säkularisiert, von denen das erstere an den Herzog, das letztere an den König gefallen war. Damit kamen auch die von jenen Klöstern abhängigen Kirchen zu Böel, Norderbrarup und Munkbrarup, die ersten beiden unter den Herzog, die letztere unter den König, und standen somit auch unter Aufsicht des jeweiligen Propsten, während die vorhin genannten adeligen Kirchen zu Gelting, Kappeln und Boren und die St. Johannisklösterliche Kirche zu Rahleby dieser Aufsicht nicht unterstanden. Hier mag noch hinzugefügt werden, daß im Jahre 1582 König Friedrich II. das Rüdekloster an seinen jüngeren Bruder Johann abtrat, der dasselbe abbrechen und auf dieser Stätte das Schloß Glücksburg aufbauen ließ. Die Schloßkapelle diente zugleich dem aufblühenden Orte Glücksburg als Kirche. Die vom Kloster abhängige Kirche zu Munkbrarup fiel ebenfalls an Herzog Johann, der ferner für den auf seinem Gebiet neu angelegten Ort Neukirchen eine eigene Kirche erbaute (1622). Diese drei Kirchen schieden damit aus der Propstei Flensburg aus und erhielten einen eigenen Propsten. Im Gottorfer Anteil von Angeln entstand auch in der Folgezeit eine neue Kirche, nämlich in dem 1667 erbauten Flecken Arnis (1673), die der Propstei Gottorf zugelegt wurde. Der neuesten Zeit erst gehört die 1903 erbaute Gedächtniskirche zu Idstedt im Westen Angelns an, zur Propstei Schleswig gehörig.

Nach der Landesteilung 1544 ordnete jeder Landesherr als summus episcopus in seinem Gebiet auch die kirchlichen Verhält-

nisse für sich, womit manche Bestimmungen der Kirchenordnung von 1542 umgestoßen wurden und das Bistum Schleswig seine Bedeutung als einheitliche oberste Aufsichtsinstanz für das ganze Herzogtum verlor. Tilemann von Hussen, dessen eigentliche bischöfliche Tätigkeit dadurch wesentlich eingeschränkt wurde, ging schon 1551 mit Tode ab. Damit hörte das geistliche Bischofsamt überhaupt auf, und das Bistum Schleswig mit seinen Gütern und Einkünften lag fortan als weltlicher Besitz (Amt Schwabstedt) in den Händen von Gliedern des Herrscherhauses. 1549 wurde dafür der jüngste Bruder König Christians III., Herzog Friedrich, ausersehen und dazu dem Bischof Tilemann als Coadjutor beigeordnet, nach dessen Tod er dann förmlich als Bischof eingeführt wurde. Für die kirchliche Oberaufsicht, die damit wegfiel, wurden von Herzog Johann und Adolf in ihren Landesteilen Generalpropste bestellt. Als solchen ernannte der Letztere für sein Gebiet, den Gottorfer Anteil, 1549 seinen Hofprediger Volquard Jonä und übertrug ihm, wie vorhin erwähnt, 1552 auch die Spezialaufsicht über die Propstei Gottorf, also auch über Südingeln. Dem Generalpropsten lag vor allem die Examination und Ordination der Prediger ob, und in wichtigen Sachen, in welchen die Propste an ihn zu berichten hatten, hatte er sein Gutachten und Bedenken abzugeben und dem Herzog zur Entscheidung vorzulegen. Er war im Vergleich zu den Propsten nur primus inter pares, im übrigen im Gegensatz zu dem früheren Bischof reiner Staatsbeamter. Generalvisitation hatte er nur in besonderen Fällen abzuhalten. So fand eine solche 1557 auf Anordnung Herzog Adolfs statt, die Volquard Jonä mit seinem Amtsnachfolger, dem damaligen hamburgischen Superintendenten Paul von Eitzen, und dem Husumer Pastor Bokelmann wegen des Eindringens anabaptistischer Lehren vorzunehmen hatte. Es wurde dabei ein von Eitzen verfaßtes Bekenntnis der reinen Lehre den Predigern vorgelegt, das von diesen zu unterschreiben war. Es wird nicht berichtet, daß sich jemand dessen geweigert hätte. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Visitation in allen Gemeinden stattgefunden hat. Aus der Landschaft Angeln liegen darüber wenigstens keine Nachrichten vor, in der auch nichts von anabaptistischen Bewegungen bekannt ist, wie dies namentlich in Eiderstedt der Fall war.

Volquard Jonä wird als ein aufrichtiger, frommer und demütiger Charakter geschildert, der stets in Bekümmernis stand, er möchte sein Gewissen vor Gott mit viel Verantwortung beschweren. Er hatte gerade wegen jener Visitation und mancher anderen Sachen mit dem Domkapitel, ebenso auch mit dem rücksichtslosen Kanzler Tratziger heftige Streitigkeiten, die ihm sein Amt verleiden. Auch sagte ihm das üppige Hofleben nicht zu. Er sehnte sich deshalb aus seiner Wirksamkeit fort. Seine Stellung als Ober-

hirte der Kirchen im Gottorfer Anteil scheint auch in den letzten Jahren seines Amtes ihre Geltung verloren zu haben. Nach Feddersen („Paul von Eitzen“, S. 19) war geradezu eine Art von geistlicher Anarchie im Lande eingerissen. Die Prüfung der Kandidaten wurde zum Teil von theologisch wenig gebildeten, im evangelischen Bekenntnis unzuverlässigen Mitgliedern des Domkapitels, zum Teil von den auch nicht allgemein auf der Höhe stehenden Pröpsten vorgenommen, statt ordnungsmäßig vom Generalpropsten. Auch in der Ordination riß große Unordnung ein. Manche Prediger ließen sich auswärts ordinieren, manche gelangten ohne Ordination, vielleicht auch ohne Prüfung ins Amt. Bolquard Jonä erhielt endlich auf sein inständiges Drängen 1562 die Entlassung aus seinem Amt als Hofprediger und Generalpropst und wurde Pastor in Garding, behielt aber die Propstei Gottorf noch bis 1567 bei, wie vorhin erwähnt ist. 1570 wurde er Propst in Rendsburg, hatte aber auch hier viele Widerwärtigkeiten und wurde nach Herzog Adolfs Tod 1586 Hofprediger bei dessen Witwe und noch einmal wieder Propst in Gottorf für zwei Jahre. Als Propst folgte ihm hier Jakobus Fabricius, der später auch als Nachfolger Eitzen Generalpropst im Gottorfer Anteil wurde.

Dem Bolquard Jonä in seinem Amt als Generalpropst war nämlich 1562 der schon vorhin erwähnte hamburgische Superintendent Paul von Eitzen gefolgt, der von Herzog Adolf als fürstlich Gottorfischer Superintendent berufen wurde. Mit seiner Ernennung kam im Gegensatz zu der schwankenden Stellung, die noch sein Vorgänger innegehabt, eine neue und festere Ordnung in die Sache. Ueber seine Wirksamkeit verweise ich auf die eingehenden Untersuchungen, die darüber Propst Feddersen in seinen beiden Schriften „Paul von Eitzen“ und „Schleswig-Holstein und die lutherische Konkordie“ (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte I, Nr. 15) niedergelegt hat. Eitzen ist, wie Feddersen sagt, der erste Generalsuperintendent im späteren Sinne gewesen, nämlich der Vertreter des landesfürstlichen Bischofs in den spezifisch geistlichen Dingen, unabhängig von dem noch bestehenden Domkapitel, aber ganz abhängig von dem weltlichen Herrscher, der sich nunmehr voll als Inhaber der Kirchenhoheit und des Kirchenregiments fühlt. Nach dem Tode des Fürstbischofs Friedrich im Jahre 1556 war nämlich das Bistum Schleswig in die Hände seines Bruders, des Herzogs Adolf, gelangt. Infolgedessen hatte auch sein Generalpropst, gleichsam als sein geistlicher Assistent, naturgemäß ein höheres Ansehen als die fürstlichen Hofprediger und Pröpste der anderen Landesteile und wurde so als unbezweifelter oberster Geistlicher des der Idee nach ungetheilten Schleswig-Holsteins angesehen, bezog auch dem entsprechend den in der Kirchenordnung vorgesehenen Bischofslohn von jährlich 900 Mk.

aus den Einkünften des Stifts. Eitzen war, wie Feddersen mit Recht hervorhebt, die bedeutsamste Erscheinung der nachreformatorischen Epoche unserer heimischen Kirche und gehört zu den wenigen kirchlichen Größen unseres Landes, die auch über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus wirksam gewesen und an der Entwicklung des Gesamtprotestantismus beteiligt sind. Seine Hauptwirksamkeit und sein eifrigstes Bestreben hat der Feststellung der für unser Land maßgebenden Kirchenlehre gegolten. In warmer Anhänglichkeit an seinen hochverehrten Lehrer Melancthon war er ein Gegner der strengen Lutheraner, die unter der Führung des Tübingers Jakob Andrea nach langen, mühsamen Verhandlungen die Konkordienformel als neues Bekenntnis der lutherischen Kirche vereinbarten. Diese wurde in Folge der Opposition unter Führung Eitzen in Schleswig-Holstein, wie übrigens auch in Dänemark, nicht angenommen und hat erst später bei uns Geltung erlangt. Eitzen entfaltete auch eine rege schriftstellerische Tätigkeit, und einige seiner Schriften, wie namentlich seine Ethik und seine deutsche Postille, wurden unter die libri parochiales aufgenommen, die bei jeder Kirche angeschafft werden mußten. „Mit seiner würdigen, sittlich unanfechtbaren Persönlichkeit, seinem klaren, praktischen, aufs Notwendige gerichteten Blick, seiner treuen, fleißigen Arbeit und seiner sachlichen, friedfertigen Art hat er in der langen Zeit seines kirchlichen Regiments viel Segen gestiftet.“ (Feddersen.) Seinen ihm unterstellten Geistlichen war er ein gerechter und milder Kirchenaufseher, so daß uns nichts von Differenzen mit ihnen bekannt ist. Er hat bei seinen Fürsten wie bei seinem Klerus allgemeine Achtung und Verehrung genossen. Ohne Widerrede haben sich auch alle Prediger dem 1574 von ihm verfaßten Gottorfer Predigereid gefügt, der fortan von allen Geistlichen zu unterschreiben war und bis 1695 Geltung gehabt hat. Daß er, in besonderer Veranlassung etwa, in unseren Angler Gemeinden kirchenregimentlich eingegriffen hat, darüber liegen meines Wissens keine Nachrichten vor. Höchstens könnte man den bekannten Brief des Pastors Christiani zu Voigt an ihn aus dem Jahre 1578 anführen. Dieser, der neben Voigt zugleich die Kirche von Taarstedt zu bedienen hatte und lange genug, wie er schreibt, zwischen Voigt und Taarstedt flöten gegangen, beklagt sich, daß er bei all seiner Arbeit doch nicht Brot und Bier genug für sich und seine fünf Söhne und drei Töchter habe. Der würdige Herr Doktor und gute Herr Superintendent, sein guter und günstiger Freund, wie er ihn in seinem Schreiben nennt, habe 900 Mk. binnen Schleswig, wo ihm weder Schnee noch Staub in die Augen schlage, wenn er zur Kirche gehe, wie ihm, dem Bittsteller, auf seinem langen Kirchenwege geschehe. Er bittet nun, zur Besserung seines dürftigen Einkommens ihm zu seinen beiden Kirchen auch

noch als dritte die Kirche zu Böel zu übertragen; denn traue er ihm zwei Kirchen zu, so könne er ihm auch noch eine mehr zutrauen. Um ihn dafür günstig zu stimmen, bestellt er Grüße an Eizens Frau Barbara und verspricht, derselben nebst drei Stieg Eiern ein Schock Krefse zu schicken, wie sie süßer nicht gedacht werden könnten. Er schließt sein Bittschreiben mit den Worten: „Dem würdigen und gelahrten Herrn Doktor Paul von Eizen, unwürdige Diener des göttlichen Wortes bi Herzog Adolf tho Gottorp, minem günstigen Gründe viscere et corde tho Händen fründlich geschrewen.“ Trotz dieser ihm gemachten verlockenden Versprechungen erfüllte jedoch Eizen zu seinem Kummer seine Bitte nicht. Bei seiner arbeitsreichen und mühevollen Amtstätigkeit und infolge mancherlei Krankheit war Eizens Gesundheit so geschwächt worden, daß ihm 1593 die Amtsgeschäfte abgenommen und dem herzoglichen Hofprediger Jakobus Fabricius übertragen wurden, der, wie vorhin erwähnt, seit 1588 nach Wolquard Jonä zum Propsten der Propstei Gottorf ernannt worden war.

Fabricius hat über 40 Jahre das Amt des herzoglichen Superintendenten oder Generalpropsten (seit 1636 offizieller Titel Generalsuperintendent) bekleidet, bis er 1640 achtzigjährig starb²⁾. Seit 1622 war ihm sein Sohn, Jakobus Fabricius der Jüngere, als Gehilfe beigegeben, welcher auch 1640 sein Nachfolger wurde, aber schon 1645 starb. Als Pröpste der Propstei Gottorf haben beide Fabricius jährlich die Gemeinden ihrer Propstei, also auch in Südangeln, visitiert und eigenhändig die Rechnungen in die Rechnungsbücher eingetragen, mit Ausnahme der Jahre 1610 bis 1616, während deren Fabricius infolge der kalvinistischen Umtriebe am Gottorfer Hofe hatte weichen müssen. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts wurde dem Propsten für die Visitationen ein sogenannter Kirchenkommisarius beigegeben, der vor allem in der kirchlichen Verwaltung behilflich sein sollte. Ein solcher war Bruder Boysen, der 1609 auf Anordnung des Herzogs ein genaues Verzeichnis der kirchlichen Güter und Einkünfte im Gottorfischen Anteil aufgestellt hat (handschriftlich in der Kieler Universitätsbibliothek).

Als Pröpste haben beide Fabricius auch über die inneren kirchlichen Angelegenheiten anlässlich ihrer Visitationen eingehend Berichte erstattet, von denen schon im Eingang die Rede gewesen. Diese Berichte handeln in vier Abschnitten 1. von den Kirchendienern (Prediger, Küster, Lehrer) und den Gemeinde-

²⁾ Vgl. die warm empfundene Würdigung seiner Person und Wirksamkeit, welche *R a s s t* in seinem „200jährigen Jubelgedächtnis“ in einer Lebensbeschreibung dieses hochverdienten, ehrwürdigen Kirchenmannes ihm widerfahren läßt.

dienern (Juraten, Bevollmächtigte, Achtmänner, Wröger, Sabbatvögte) und deren Amtsführung, 2. von der Verwaltung des Gottesdienstes und der Kirchenzucht, 3. von den Einkünften der Kirche und der Kirchendiener, 4. von dem Zustand der Gebäude. Die Achtmänner, Wröger (d. i. Rüger) und Sabbatvögte hatten darüber zu wachen, daß die Sonn- und Festtage geheiligt würden, daß die Leute während der Kirchzeit sich nicht in den Wirtshäusern oder auf dem Kirchhofe aufhielten und deshalb zu spät zum Gottesdienst kämen oder ganz ausblieben, und daß überhaupt keine Aergernis erregenden Ausschreitungen auf den Dörfern stattfänden. Sie hatten bei Vermeidung von Brüche solches anzuzeigen, worauf die Schuldigen ihre gebührende Strafe empfangen. Juraten (Kirchgeschworene) und Kirchengenvollmächtigte hatten das Kirchenvermögen zu verwalten und jährlich über Einnahme und Ausgabe bei der Visitation Rechenschaft abzulegen, auch hatten sie wie die Sabbatvögte auf Leben und Wandel der Einwohner zu achten. Bei der Visitation wurde nachgefragt, ob in der Gemeinde Verächter des göttlichen Wortes und der Sakramente seien, ob Eheleute oder Nachbarn in Zwietracht lebten, ob Leute dem Trunk oder der Unkeuschheit ergeben seien oder sonst der Gemeinde Aergernis gäben, insbesondere ob Wicker, Segner und Böter vorhanden sein, d. h. Leute, die sich mit Wahrsagen (englisch witch = Hexe) abgaben oder Menschen und Vieh besprächen und Krankheiten mit Segensformeln und Kreuzauflegen heilten (böten = büßen, d. i. bessern, gutmachen). Das Verbot solchen abergläubischen Treibens war in der gemeinschaftlichen Polizeiverordnung von 1623 nachdrücklich eingeschärft worden. Die Prediger sollten solche Leute ernstlich vermahnen, und wenn solches nicht fruchte, dem Superintendenten anzeigen. Unbußfertige wurden förmlich in den Bann getan und vom Abendmahl, Taufpatenschaft und ehrlichem Begräbnis ausgeschlossen. Der Bann wurde erst nach getaner Kirchenbuße wieder aufgehoben, die nach geschehener Predigt vor dem Altar stattfand, wo der reuige Sünder niederknien mußte und auf seine Buße ihm wieder die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft gewährt wurde. Wer sich nicht fügen wollte oder in seiner Untugend beharrte, wurde der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben, die dann das compelle intrare mit ihm zu spielen hatte und durch Brüche oder Gefängnis den Widerstand zu brechen suchte. Kirchenverächter glaubte man so zu fleißigem Kirchenbesuch und zur Teilnahme am Abendmahl zwingen zu müssen. Ebenso streng war auch das Verfahren gegen die Geistlichen selbst, wenn sie ihr Amt schlecht oder lässig verwalteten. Die Juraten und Bevollmächtigten, ja auch sonstige Mitglieder der Gemeinde wurden ernstlich und wiederholt befragt, ob sie ihren Seelsorger mit irgend etwas zu beschuldigen wüßten.

Ferner wurden die Geistlichen mit aller Strenge auf die Kirchenordnung und die erlassenen landesherrlichen Verordnungen hingewiesen und sorgfältig nachgeforscht, ob sie dieselben auch künnten und gewissenhaft beobachteten. Für Uebertretungen erfolgte eine ernstliche Verwarnung des Superintendenten, die den Umständen nach auch in Gegenwart der Gemeindeglieder wiederholt wurde, ferner ein dringlicher Appell an das Gewissen des Geistlichen, sodann Geldstrafe oder öffentliche Kirchenbuße und Abbitte vor der Gemeinde oder als letztes nach geschehener Untersuchung Absetzung und Landesverweisung. Auch das Schulwesen ließ Fabricius sich besonders angelegen sein und unterzog dasselbe bei seinen Visitationen eingehender Prüfung. Dabei stellten sich dann oft die schlimmsten Uebelstände heraus, so daß er genug darüber zu klagen hatte und alle ihm möglichen Mittel aufbot, eine Besserung herbeizuführen.

Der jüngere Fabricius hat die Berichte seines Vaters bis zum Jahr 1645, in dem er starb, fortgesetzt. In diesen Berichten fehlen von den zur damaligen Propstei Gottorf gehörenden Gemeinden Südingelns die vorhin genannten exemten adeligen Kirchen Kappeln und Boren und die St. Johannisklösterliche Kirche Kahleby, ferner Taarstedt und Ulsnis; letztere stand als ehemalige Domkapitelskirche, erstere als bischöfliche Patronatskirche unter Aufsicht des königlichen Propsten, resp. Generalsuperintendenten, da zu jener Zeit Bistum und Domkapitel mit den dazu gehörigen Gütern und Rechten in den Händen des Königs lagen. Ueber die andern Domkapitelskirchen in seinem Anteil, nämlich Tolk, Rübels, Havetost und Rabenkirchen, besaß der Herzog indessen das Visitationsrecht und erlangte solches auch später für Taarstedt. Exemte Kirchen, wie in Südingeln Kappeln, Boren und Kahleby, gab es in beträchtlicher Anzahl im Lande, namentlich in Holstein. Seit der Landesteilung 1544 standen diese unter keiner eigentlichen Aufsicht, sondern die adeligen Patrone hatten ziemlich freie Hand und mußten sich nur im allgemeinen an die Bestimmungen der Kirchenordnung halten. Dieser Zustand wurde erst 1636 geändert. In diesem Jahre einigten sich König Christian IV. und Herzog Friedrich III., unter welchen beiden Fürsten die Herzogtümer damals geteilt waren, auch für diese Kirchen, die wie Prälaten und Ritterschaft der gemeinsamen Regierung beider Landesherrn unterstanden, die so nötige kirchliche Aufsicht einzuführen, und zwar so, daß die beiden Generalsuperintendenten Jahr um Jahr abwechselnd die Aufsicht ausübten und die Kirchen visitierten. In demselben Jahre 1636 wurde der königliche Hofprediger Stephan Klotz zum Generalsuperintendenten für den königlichen Landesteil ernannt und dieser Titel nunmehr auch offiziell dem herzoglichen Superintendenten oder Generalpropsten beigelegt. Im kö-

niglichen Anteil hatte bisher eine Oberaufsicht, wie sie im herzoglichen Anteil schon seit 1549 durch die Ernennung eines Generalpropsten bestand, noch gefehlt, und hatten die Kirchen hier, also auch in Nordangeln, nur unter der Spezialaufsicht der einzelnen Pröpste gestanden. In der Propstei Flensburg waren nun nach des ersten evangelischen Propsten Slewerts Tod (1570) dessen Nachfolger gewesen Johannes Meier, Pastor an St. Marien (1570—84), Sebastian Schröder, Pastor an St. Nikolai (1585—93), Thomas Schattenberg, Pastor an St. Marien (1593—1604), Friedrich Dame, Pastor an St. Marien (1604—1635), Johannes Reinboth, Pastor an St. Marien (1636—1639), darauf der Generalsuperintendent Klotz (1639—1668). Bis 1636 hatten hier die Pröpste auch die Ordination mit dem dazu verbundenen privaten und öffentlichen Examen ihrer Prediger gehabt, die jetzt dem Generalsuperintendenten übertragen wurde, wie dies im herzoglichen Teil schon vorher zum Amt des Generalpropsten gehört hatte. Die Introdution der Prediger, die nach der Kirchenordnung einem benachbarten Prediger überlassen war, wurde jetzt allgemein dagegen den Pröpsten zugewiesen, die ebenfalls bei der Berufung eines Predigers mitzuwirken und ein Zeugnis über Lehre und Leben des von einer Gemeinde Erwählten für die Ordination einzureichen hatten.

Klotz war eine sehr autokratische Natur und hatte deshalb viel Streit. Bekanntlich hat er auch sehr energisch für Einführung der hochdeutschen Sprache in Kirche und Schule gewirkt, wie dies im herzoglichen Teil der Nachfolger des jüngeren Fabricius, Generalsuperintendent Johannes Reinboth, tat. Seit dem Amtsantritt des letzteren, 1645, sind auch die Rechnungsbücher in Südingeln in hochdeutscher Sprache geführt. Die Visitationsberichte der beiden Fabricius sind übrigens auch schon hochdeutsch geschrieben, während sie die Rechnung noch plattdeutsch geführt haben. Ueber die von Klotz abgehaltenen Visitationen liegen keine Berichte vor, auch sind keine pröpstlichen Visitationsberichte vor seiner Zeit über die Gemeinden Nordangels vorhanden, wie wir solche für Südingeln aus der Amtszeit der beiden Fabricius haben. Von dem jüngeren Fabricius haben wir auch aus den Jahren 1639 und 1641, in welchen er die bis 1636 exemt gewesenen gemeinschaftlichen Kirchen als Generalsuperintendent visitiert hat, eingehende Berichte darüber. Diese sind, wie ich eingangs erwähnt, noch nicht veröffentlicht. Daher möchte ich hier daraus einige Stücke ausführlicher mitteilen, insbesondere auch aus den Abschnitten über die vier Gemeinden in Angeln, nämlich Gelting, Kappeln, Boren und Kahleby.

Aus den Visitationsberichten des Fabricius
(1639 und 1641).

Bei jedem Ortsprediger bin ich abends zuvor ankommen, habe mich aller Sachen, defecten und Gebrechen, und was sonst beim Kirchenwesen vorkommen und zu fragen sein möchte, möglichermaßen erkundigt, auch Gelegenheit genommen, nachdem es die Zeit leiden wollen, mit den Predigern von ihren studiis und deren Zustand zu konferieren, auch alles getreuesten Fleißes protokolliert, habe gottlob bei vielen befunden, daß sie ihrer Studien wohl wahrnehmen. Etliche aber, und zwar nicht wenige, haben sich mit ihrer beschwerlichen Haushaltung, insonderheit dem Ackerbau höchlichst excusieret, daß sie von studiis dadurch sehr abgehalten wurden, konnten denselben, wie gerne sie auch wollten, wofern sie für sich und die ihrigen das tägliche Brod, und zwar in parva et teneri qualitate haben wollten, nach Gebühr nicht obliegen. Dieselben sein gleichwohl aufs getreulichste ermahnet worden, die Bibel lectione non interrupta sich fleißig bekannt zu machen, auch gute compendia theologica, als Diederici Hutteri und Anderer, bevorab derer, dazu sie in juventute et studiorum cursu sich gewöhnet, zu evolvieren, worin sie assiduitatem pro viribus promittieret. Wiewohl etliche über Vermuthen sich bedünken lassen, sie seien nicht schuldig sich solchem colloquio zu submittieren, weil sie einmal ante ordinationem examinieret worden, zeigen auch wohl mit Gebärden ihren Unwillen an, da es ja doch die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß der Visitator wisse, wie es mit der Predigtgeschicklichkeit eine Gelegenheit habe und wie sie a tempore ordinationis in studiis zugenommen haben, weil ja Paulus haben will, daß des Timothei Zunehmen offenbar werden soll.

Hierauf ist jedes Orts am folgenden Tage die Visitation öffentlich in der Kirche verrichtet, die Predigt Pastoris angehört, christliche notwendige Visitationsfragen und Erinnerungen an Prediger und Zuhörer proponieret und das examen catecheticum angestellt worden, wobei ich Folgendes berichten muß.

1. Obwohl bei ausgefertigter Intimation und nach Einhalt derselben von der Kanzel treulich angezeigt worden, vermöge der hierbevor in ao. 1637 ergangenen königlichen und fürstlichen Patente, worauf ich mich im Ausschreiben expresse referieret, zeitig in der Kirchen zur Visitation, als sieben Uhr frühmorgens, beisammen zu sein, so ist man doch demselben an den meisten Orten nicht nachgekommen. Man hat oft für halbwege neun oder gar nicht für neun anfangen können.

2. Obwohl Mann und Weib, Jung und Alt convocieret worden, hat sich doch dabei großer Mangel befunden. An etlichen

Orten waren wenige Weiber, an etlichen Orten fast keine, oder ja wenige alte Männer, die anderen hatten ihre Kinder, Knechte und Mägde hergeschickt, ohne Zweifel sich besorgend, daß sie wegen ihrer stets anhangenden Rudität übel bestehen würden, und war mit Schmerz anzusehen, weil die Leute nach gewissen Dorfschaften zum Examen fürgefordert wurden, wie solche Wirthhe und Wirthinnen mangelten. — Was die eigentliche Ursache sei, warum so viele abwesend, konnte man nicht eigentlich erfahren. [Als Ursache wurde u. a. angegeben, daß auf den adeligen Gütern trotz des gegenteiligen Befehls der Patrone und Kirchspielsjunker die Leute von den Bögen zu Hof- oder Feldarbeiten beordert seien.] Viele wird ohnedem für dem examine gegrauet haben. Es ist den Predigern ernstlich anbefohlen, den Obrigkeiten solche absentes anzuzeigen, damit sie gebühlich gestrafet werden. Hochnötig wäre, daß noch einmal die hohe landesfürstliche Obrigkeit gar scharf ernstlich Befehl deswegen ergehen ließe nebst harter Bedrohung unausbleiblicher Strafe auf Anzeige derer, so allemal auf absentes Achtung geben und selbige den Obrigkeiten, daß sie zu gebührende Strafen gezogen werden, namkündig machen sollen. Denn sonst hoch zu besorgen, daß je länger je mehr successu temporis man bei den Visitationen ledige Kirchen und Stühle vorfinden möchte.

3. Bei etlichen Kirchen, bevorab die etwas lang und groß, begab sich unter dem examine ziemliche Unordnung, daß, wenn eine Dorfschaft für den Altar zum examine gefordert ward, die anderen Zuhörer immittels nicht geringen Tumult anrichteten, schwahten und hatten andere Sachen für, die unnütz waren und an den heiligen Orten nicht dienten, waren wohl so unbändig, ob man ihnen gleich hart zuredete, ja zurief, sie zur stillen und fleißigen Aufmerk- und Zuhörung dessen, was gehandelt ward, ermahnete und fast um Gottes willen bat, oder wenn das nicht helfen wollte, mit harten Dräumworten ihnen begegnete, sie gleichwohl solches wenig achteten. Die hinten nach dem Westen standen und die Thüre offen sahen, liefen wohl mit Haufen, wo es ihnen nach ihrer Meinung zu lange währete, gar hinaus. Darum denn getreulich genug befohlen worden, solchen Mutwillen den Obrigkeiten anzudeuten, damit diese Frevler gebühlich bestrafet würden.

4. [Auf die bei der Intimation der Visitation an die Prediger gerichtete Aufforderung, ihre Gravamina schriftlich zu übergeben, ist in den meisten Fällen nichts vorgebracht, weil sie dadurch sich den Unwillen der Gemeinde zuzuziehen befürchteten und alsdann] das liebe tägliche Brod, quo carere non possunt, und welches zu diesen harten, schwierigen und hochbedrückten Zeiten ohne das sauer und schwer wird, allgemächlich zu ihrem und der Ihrigen merklichen Schaden mehr und mehr verlieren würden. [Auch er-

wartete man, wenn die hohe Obrigkeit wirklich einschreiten wollte, dennoch keine wirkliche Abhilfe.]

5. Bei den examine catechetico ist unter den Zuhörern große Ungleichheit befunden, die Rudität und Unwissenheit bleibt in den Alten, die zur Schule niemals gegangen, sehr stecken, also daß ein stark Gebet zu Gott und große Mühe und Arbeit dazu gehören will, ihnen den Katechismus dermaßen beizubringen, daß sie von ihrem Glauben und Christenthum etwas deutlich und verständlich fassen, hersagen und behalten mögen. Das empfindet jeglicher Prediger an seinem Ort und klagt darüber mit Schmerzen und Seufzen. [Bei gehöriger Aufmerksamkeit, meint Fabricius, könnten indessen doch die Alten noch etwas Nützliches und zu ihrer Seligkeit Erbauliches lernen.] Denn ja alle und jede Worte des Katechismus und die dazu gehörigen Fragen gar kurz, schlicht, deutlich und einfältig sind, daß sie sich mit Wahrheit am wenigsten nicht zu entschuldigen haben und mit ihren nichtigen Fürwendungen durchaus nicht zu hören, vielmehr aus dem Schlaf aufzuwecken und zum Aufmerken anzutreiben sein. Ist es nicht zu erbarmen, was von häuslichen Geschäften und sonst im gemeinen Leben vorläuft, dazu haben sie Gedächtnis genug, wie man an ihnen erfährt, und in so hochwichtigen Glaubens- und Seligkeitsachen, die ihnen so oft, so deutlich vorgekäuert und eingebildet werden, wenden sie ihre Vergessenheit für. Wie kann Gott dem Herrn solches gefallen? [Auch bei den jungen Leuten liegt große Ungleichheit in der christlichen Erkenntnis vor. Von der in der Visitation ergangenen eindringlichen Mahnung zu größerem Fleiß im Lernen erhofft Fabricius für die Zukunft Besserung.] Tun sie nur ihren Fleiß, Gott wird wohl Gnade verleihen. [Die Prediger werden dazu ermahnt, im Fragen und Examinieren aufs deutlichste und einfältigste zu handeln, ein Ding oft und langsam mit einerlei Worten zu inculcieren und zu wiederholen und alle fremden, weitläufigen Fragen zu meiden. Nach der fürstlichen Verordnung hat dazu an jedem Sonntag der Küster vor der Predigt ein Stück des Katechismus mit der Auslegung vorzulesen, samt den Beichtfragestücken, Morgen- und Abend- und Tischgebeten, ebenso der Prediger nach der Predigt die fünf Hauptstücke ohne Auslegung und am Mittwoch in der Katechismuspredigt einen Katechismusabschnitt mit der Auslegung] sein, klar, deutlich, verständlich und langsam zu lesen und zu beten, damit durch so vielfältige unaufhörliche Repetition die Leute, wie hart und unwissend sie auch seien, doch endlich durch Gottes Gnade und des heiligen Geistes Kraft den Katechismus lernen mögen. — Es ist ja nicht weitläufig, ist auch nichts dunkles darin, alles so hell und klar, daß es ein Kind verstehen kann.

6. [Bei den Schulkindern hat Fabricius zum Teil recht erfreuliche Kenntnisse vorgefunden], daß es nicht ohne Lust anzu-

hören gewesen. Und ist bei dieser Visitation, wo die Kinder fein fertig das Ihre haben beten und recitieren können, den alten Zuhörern ausführlich angezeigt und für Augen gestellt, wie es so ein löbliches und Gott wohlgefälliges Werk wäre, wenn man die Kinder fein fleißig zur Schule schickt und in fundamentis pietatis unterweisen läßt. Sonsten finden sich allenthalben der enormiteten und defecten nicht wenige, sondern mehr denn lieb sein möchte.

[Aus den Berichten über die vier Angler Gemeinden.]

1. **G e l t i n g.** Die Jungen sollen hier die Alten lehren, wenn sie nach Hofe gehen, und den Katechismus beten, da sie zuvor auf solchen Wegen wohl leichtfertige Gespräche gehabt, wo nicht gar gefluchet. — Prediger haben von offenbaren Sünden und Lastern nichts angemeldet. Das Fluchen nicht mehr so gemein wie zuvor. Pfarrkinder bleiben alle in der Kirche bis nach dem Segen. Wenn der gesprochen, wird die Betglocke geschlagen, da sollen sie alle auf ihre Knie und thun ihr Gebet, gehen damit einträchtig zur Kirche hinaus.

2. **R a p p e l n.** Pastor hält allewege getreulich das examen catecheticum mit seinen Zuhörern. Bleiben sie aus, bleibt auch die Strafe nicht aus, darin des Patroni Ernst und Eifer höchlich zu loben. Gott gebe, daß allenthalben so geschehe. Offenbare Buße ist in gute Uebung gebracht, wie denn kurz vor der Visitation einer, der Fische gestohlen und seinen Hals mit 30 Thalern gelöst, obwohl gar langsam, doch endlich publice poenitieren müssen. — Wenige Eltern bringen ihre Kinder zur Schule. Pastor sieht nichts desto weniger fleißig auf die Schule, visitiert sie zu gewissen Zeiten, ermahnt auch die Pfarrkinder, die ihrigen zur Schule zu schicken, wenn es helfen wollte! — Bei Hochzeiten kommen Braut und Bräutigam wohl mit Pfeifen und Trommeln bis an die Kirche. Pastor verwehrt es soviel möglich, daß sie nicht weiter denn bis an den Kirchhof kommen, woran er christlich thut. — Fluchen und Schwören bei vielen gemein. — Bei dieser Visitation waren der Kappeler sehr wenige in der Kirche, nicht der dritte Theil, etwa 20 Wirth, sonst junge Knechte und wenige Frauen. Die noch waren, warteten der Visitation nicht zu Ende aus, sondern liefen ein nach dem andern weg. Man verhofft, Patronus werde sie auf Anzeige Pastoris gebühlich strafen.

3. **B o r e n.** Pastor baut seine Gemeinde treulich, thut ersten Fleiß in seinen Predigten, erweckt seine Zuhörer zu Gottesfurcht auf vielerlei Weise, betet zu Zeiten mit gebogenen Knien auf der Kanzel, die ganze Gemeinde thut dann auch also, stellt examen publicum fleißig an, predigt den Katechismus, unterweist die Leute treulich durch allerhand christliche Fragen, wie sie denn ziemlichermaßen darauf antworten können, daß es mit Lust zu

hören und man zu verspüren hat, was durch Gottes Gnade ein unverdroffener Prediger mit unaufhörlichem Fleiß bei seinen Pfarrkindern gutes ausrichten kann. — Die Schule ist durch milde Beförderung der Patronin wohl bestellt. Ein tüchtiger Präceptor lehret die Knaben lesen, beten, singen, schreiben, rechnen. Pastor visitiret die Schule fleißig, besiehet der Knaben Schrift, die auch mir gezeigt und ziemlich schön befunden worden. Knaben singen zu Chor fein mit, ihre Antwort aus dem catechismo und Fragestücken war unsträflich, also daß das christliche Schulwesen nach des Ortes Gelegenheit billig laudem publicam meritierte.

[1641 berichtet Fabricius:] Der ige Schulmeister ist Johannes Godscalcus, ein armer Prediger und Exulant aus Mecklenburg, welchen die Patronin mit Weib und Kind aufgenommen und mildiglich unterhalten hat. Der ist in seinem Amt fleißig und erbeut sich, die Schulkinder gratis und ohne allen Entgelt zu informieren, wenn er nur seinen nothdürftigen Unterhalt wie bishero bei der wohlledlen Frau haben mag. Sie gehen aber etwas langsam herzu, sind igo nicht über 10 darin. Pastor sagt, daß leider heutzutage das liebe Feld über die Maßen bezäunet, bekoppelt und eingenommen würde, daß nunmehr nicht mehr gemeine Weide bliebe, was doch in vorigen Zeiten und Jahren wäre gemein gewesen. Darum denn die Kinder soviel mehr zu hüten hätten, damit kein Vieh herüberspringe, und also von der Schule abgehalten würden, welches denn keine geringe Ursache neben anderen wäre, warum die Schule verderbe und die Kinder nichts lernten. — Rüfter schlägt die Betglocke dreimal im Sommer alle Tage, aber bei Winterzeit klagt er, es sei ihm zu beschwerlich und zu weit, nach der Kirchen dreimal zu laufen. Er ist aber ermahnet worden, solches nicht zu unterlassen.

4. R a h l e b n. Einer von den Juraten ist heimlich davongezogen und hat Weib und Kind verlassen, wegen Verdachts und Gemeinschaft mit Zauber- oder wickerischem Gesindel. Von des alten Marten Kuhhirten Weib will man sagen, sie habe einmal ein Hosensband an den Ständer gebunden und damit seltsamer abergläubischer Weise gebärdet, worauf auch Zeugen verhört worden. Weil aber alles zweifelhaft und ungegründet Werk, geht sie noch frei dahin und wird noch zur heiligen Communion zugelassen, doch also, daß Pastor seines Amtes im Beichtstuhl an ihr mit getreuen Verwarnungen nicht vergessen soll, bis Gott sein Gericht, dafern sie schuldig ist, offenbaren wird³⁾. — [Ein St. Jo-

³⁾ In Klipleff hatte Fabricius auf der Visitation ein Weib vorfordern lassen, die in ihrem Hause das verbotene Sieb laufen lassen. Diese sagte aus, „daß sie nicht gewußt, daß das etwas Böses sei, sie habe dabei das heilige Kreuz für sich geschlagen; ist ihr darauf ihre abscheuliche Sünde geschärft und sie zur offenbaren Buße ermahnet worden, daran sie aber nicht will, bis ihr Patron es ihr gesagt.“

hannisklösterlicher Landmann in Schaalby will eine aus der Nachbargemeinde Brodersby heiraten], die ihm in tertio gradu consangu. lineae aequalis verwandt. Das will die Priörin nicht haben, sondern daß er unter dem Klostergebiet eine freie, zu der er sich doch nicht geben kann. Wie dies abgelaufen sei, wird die sequens visitatio erfahren. [In einem anderen Falle hatte eine Braut ihrem verlobten Bräutigam abgesagt und dem Pastor erklärt, sie wolle die Sache dem Recht befehlen. Darauf hatte dieser, der sie zuerst vom Abendmahl zurückgewiesen, sie wieder zugelassen. Das rügt Fabricius.] Dixi hoc male factum, das sei ein vergebliches nichtiges Vorwenden und großer Mißbrauch der Worte, sie hätte ihren verlobten Bräutigam, dem müßte sie halten, was sie zugesagt. Thäte sie es nicht, könnte sie nicht mit gutem Gewissen zum Abendmahl gehen. Käme sie wieder, sollte er sie an die hohe Obrigkeit oder dero verordnete visitatorio verweisen. — Weil der Küster auf der Fiolen streichen kann, dessen er sich, ehe er hie in Dienst kam, gebraucht haben soll, soll es wohl geschehen, daß er es noch zu Zeiten bei Versammlungen treiben will, welches ihm doch bei seiner Annehmung zum höchsten verboten, sintemal ein Küster kein Spielmann sein müsse, er sich auch dessen gänzlich zu enthalten angelobet. Dies ist ihm abermals bei dieser Visitation mit ernstster Bedrohung künftiger Ungelegenheit zu Gemüthe geführt worden, bevorab weil hierüber an einem Ort Schlägerei erfolgt sein soll, da denn angezeigt, die Partheien können zum Abendmahl nicht gelassen werden, es sei denn, daß sie sich zuvor mit einander wiederum vertragen haben.

Zur Ergänzung vorstehender Auszüge aus den Visitationsberichten des Fabricius füge ich aus den bereits veröffentlichten Berichten der Jahre 1631 ff. noch einige besonders charakteristische Auslassungen über einzelne Gemeinden in Angeln hinzu.

Von den Pastoren heißt es meistens befriedigend: „über den niemand klagt, dem seine Zuhörer ein gut Zeugnis geben,“ und ähnlich. Doch hat Fabricius im einzelnen über allerlei Mängel und Verstöße gegen die Kirchenordnung und die obrigkeitlichen Verordnungen zu klagen, namentlich hinsichtlich der Mittwochpredigten und des Katechismusexamens, wozu sich die Leute nur höchst ungerne einfanden. Fabricius dringt auf ernstliche, genaue Befolgung der gegebenen Vorschriften. Höchst ungehalten ist er über den Pastor zu Brodersby, der erklärte, „er habe mit dem Katechismusexamen auf des Herrn Superintendenten Vermahnung angefangen, sei aber von den Juraten im Namen des Kirchspiels gebeten worden, die Gemeinde damit zu verschonen. Aber der eine der Juraten fiel ihm in die Rede und sagte, dies wäre von den Alten allein, und nicht von den Jungen gemeinet

und angebracht. Dies wird der Herr Superintendent referieren. Ob dieser Ungehorsam und Meineid wider die Constitution wird passieren können, giebt die Zeit. Auch ist höchlich zu verwundern und bedauern, daß Pastor besagte Constitution, da er sie gedruckt nicht hat noch haben kann, nicht copiret und also in sein Gewahrsam gebracht hat.“ Aehnlich lag es in Moldenit, wo auch keine Mittwochpredigten und Katechismusexamina gehalten wurden und der Pastor nicht im Besitz der betreffenden Constitution, die dies angeordnet, zu sein behauptete. Ihm wird aufgegeben, sich bei einem benachbarten Pastor Abschrift davon zu machen. „Der Herr Superintendent macht solche Beschwerde nicht aus Vorwitz, sondern weil es Ihrer Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden ernstlicher Befehl ist.“

Auch in Rübél, wo der Pastor versicherte, daß er sich nach der Kirchenordnung und den darüber ergangenen Befehlen richte, „findet sich in vielen Stücken das Gegenteil. So wurden über die Maßzen viele, 20 bis 30 Gevattern gebeten. Da solches wider Ihre Fürstl. Gnaden Constitution, welche es bei Strafe und Brüche untersagt, hat der Herr Superintendent diese Verordnung in Anwendung gebracht. Es wird aber hierneben berichtet, daß oft viele Gevattern gebeten, aber zum Schein nur drei bei der Taufe stehen. Was dazu die liebe Obrigkeit sagen und verordnen wird, steht zu erkundigen.“ Auch in der Liturgie und der Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen fordert Fabricius genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Formen. So moniert er in Thumby: „Die Episteln und Evangelien werden vor dem Altar vor der Predigt nicht vom Herrn Pastor, wie sonst allenthalben, gesungen, sondern von den Knaben gelesen, so ausdrücklich wider die Kirchenordnung. Der Herr Superintendent bekennt, daß ihm dergleichen nicht vorgekommen, dürfe es nicht erlauben, steht zu des Herrn Pastoren Verantwortung.“

Der klägliche Stand des Schulfesens hatte seinen Grund darin, daß als Lehrer oft recht ungeeignete Leute wirkten, da noch keine eigentliche Vorbildung für ihren Beruf durch Seminare bestand. Die Besoldung war dürftig, die Schulräume ungenügend, Schulzwang bestand nicht, so daß oft nur wenige oder gar keine Kinder, namentlich im Sommer, sich zum Unterricht einfanden. So heißt es von Moldenit: „Die Schule wird beständiglich nicht gehalten, größtenteils wegen Mangels an einem Hause oder Logement dazu, welches aber dem Herrn Superintendenten wehe thut, daß die liebe Jugend an ihrer Seelen Heil und Seligkeit so versäumet wird, und will deshalb vor dem lieben Gott und dem großen Gerichtstage Jesu Christi entschuldigt sein, wenn unwissende Kinder über ihre Eltern Wehe, Zeter und Mordio schreien wegen verübter Versäumnis.“ Aehnlich heißt es von Havel-

toft: „Wegen der Schule sind christliche Herzen um Gottes willen gebeten, ihrer Kinder Wohlfahrt nicht zu versäumen, damit die Kinder nicht über ihre Eltern wegen ihrer Verwahrlosung Zeter und Wehe vor dem Gerichte Gottes schreien und alle neben einander ewig verdammt werden.“ Ueber eine Gemeinde außerhalb Angeln (Kropp) klagt Fabricius: „Mit der Schule steht es ganz erbärmlich. Gott kann die Unwissenheit und den Verderb so vieler junger Herzen nicht ungestraft lassen. Denn man betrügt sich ärger als Juden, Türken und Heiden, welche ihre Jugend durch dazu verordnete Personen fort und fort unterweisen lassen.“ Auch über S a t r u p hat Fabricius zu klagen: „Mit der Schule ist große Unordnung bisher gewesen. Der Organist, dem sie anvertraut, klagt über seine Wohnung, über der Leute Undankbarkeit und geringe Verschickung der Kinder zur Schule trotz Vermahnung des Pastors. Solches zu remedieren ist ein neues Schulhaus erbaut, und danach Rüstler 1631 zu treuer Amtserfüllung, sowie Juraten und die Aichtmänner zu strenger Aufsicht über die Rapselsleute ermahnt. Doch beklagt sich Pastor 1633 über der Kirchspielleute Trägheit, weshalb der Herr Superintendent obige Verwarnung wiederholt und sich erboten hat, auf geschehene Anregung bei Ihrer Fürstl. Gnaden darüber zu klagen. Der Schulmeister berichtet, daß er im ganzen Jahr kaum 6 oder 7 Kinder gehabt, welches eine große Schande und Sünde ist, so Gott und die hohe Obrigkeit nicht können ungestraft lassen. 1634 sagt Pastor, daß die Schule fleißig gehalten wird, klagt aber, daß das Schulgeld schlecht entrichtet werde. Juraten und Bevollmächtigte sind angewiesen, ihm dazu zu verhelfen.“

In N o r d e r b r a r u p hat die Gemeinde „auf des Herrn Superintendenten inständiges Anhalten und Ermahnen“ dem Schulmeister eine jährliche Lieferung Gerste, von jedem Hufner ein Schipp, zu Weihnachten zu seiner Besoldung bewilligt, außerdem haben die Eltern für jedes Kind Schulgeld, einen Schilling für die Fibelisten, für die anderen 1½ Schilling wöchentlich zu zahlen. Fabricius hofft, daß jetzt „sowenig er als der Herr Pastor sein Amt mit Seufzen thue und ihm nicht Ursache gegeben werde, immerfort an andere Dertter zu denken, und nicht Bögleins Lied „Schleibt de Tidt“ zu singen, und also nach anderem Dienst und Verbesserung sich umzusehen, sondern daß er von Herzen thue, was er thut, dazu er denn mit getreuem Fleiß ermahnet worden.“

In S ü d e r b r a r u p hatte der Rüstler zur Verbesserung seines dürftigen Einkommens einen Bierausschank angelegt. Dies wird ihm bei Verlust seines Dienstes und Vermeidung Ihrer Fürstl. Gnaden gebührender Strafe strengstens untersagt. „Denn ein Rüstler und Krüger sind unterschiedene Aemter. Krüger kann kein Rüstler, und Rüstler kann kein Krüger sein.“ Bei der nächsten

Visitation konstatiert Fabricius dann mit Genugtuung, daß „der Küster das Krüger'n ganz aufgegeben“.

Von *Thumby* berichtet Fabricius, „daß keine Schule gehalten und die Leute klagten, daß der Küster selten daheim sei und die Kinder nur Böses in der Schule lernten, wogegen der Küster nur einwendet, er habe vordem eine Person für die Schule gehalten. Solches aber soll nur im Winter geschehen sein, welches also eine erschreckliche, ja teuflische Sünde ist und Versäumnis, die nimmer verantwortet noch von den *visitoribus* verschwiegen werden kann.“

Sehr schlimme Erfahrungen machte Fabricius in *Böel*. Als er in das Haus des Küsters kam, „da fand er, obwohl die Hausgenossen den Küster verleugneten, nach fleißigem Umsehen denselben trunken und voll auf dem Bette liegen. Der Herr Superintendent gewann ihm zwar die Rede ab, erlangte aber solche Erklärung, daß der Trunk mehr geredet als der Mann, welches denn den Herrn Superintendenten dergestalt betrübte, daß er fast nicht gewußt, wie er aus dem Hause gekommen. So war auch der Küster verhindert, ihn zu leitfagen (das Geleite zu geben). Diesem nach hat der Herr Superintendent bei den interessierenden Personen Erkundigungen eingezogen und erfahren, daß solches Betragen des Küsters nichts neues. Obwohl sein christliches Herz ihn vielfach davon gemahnet, hat sich doch der Herr Superintendent vorbehalten, solchen Zustand Ihrer Fürstl. Gnaden zu offenbaren, und also der Küster darauf christliche und billige Bescheidung zu gewärtigen.“

Von den damaligen Sittenzuständen und der zur Besserung derselben geübten Kirchenzucht geben die Visitationsberichte in reichem Maße anschauliche und oft recht drastische Schilderungen. Krasse Unzuchtssälle kommen kaum vor, dagegen vielfach Unmäßigkeit und Roheit aller Art, mangelnde Teilnahme am Gottesdienst und Abendmahl, Ausübung von Zauberei u. a. m. Von *Mübel* heißt es, „daß im Gottesdienst die Frauenstühle oft leer stehen und von dem Mannsvolk nicht wenige, wenn das Evangelium verlesen wird, erst in die Kirche kommen, dort Hut auf dem Kopfe behaltend und sich umsehend, ungeachtet der Prediger schon auf der Kanzel.“

Besonders schlimme Zustände findet Fabricius in *Kropp* vor. „Statt um acht Uhr beginnt der Gottesdienst erst fast um Mittag, wie überhaupt ein wüstes und unverantwortliches Wesen herrscht. Bei den Eingepfarrten ist keine Gottesfurcht, keine Devotion. Einige gehen in Feindschaft zum Abendmahl, gehen nach der Beichte in den Krug und mit Beschrei nach Hause. Unter der Predigt werfen sich die Leute mit Stöcken und Steinen, treiben allerlei Balgerei mit Lachen, Schwäzen, Blaudern, weßwegen

einige aus der Kirche aus Aerger darüber wegbleiben und der Obrigkeit es klagen wollen. Bei der Communion selbst betragen sie sich höchst strafwürdig durch Lachen und dergleichen.“

Ueber T o l k klagt Fabricius wegen gänzlicher Nichtachtung der Polizeiverordnung. „Unter anderem wurden die Hochzeiten mit solchem Gepränge begangen, daß die Juraten selbst ao. 1631 baten, es möchten die Trommeln bei 20 Thalern Strafe abgeschafft werden. Es ist auch bewilligt, daß Kirche und Kirchhof mit Trommeln und Spielwerk verschont werden sollten. Beim Kirchgang der Rindbetterinnen soll zu Hause so gepfaßt werden, daß sie daher oft erst unter der Predigt zur Kirche kommen. Hausarme leiden Noth, während wählliche Pracher, Kesselflicker und Löffelmacher mit Weib und Kind übermütig und überflüssig umherlaufen und den Leuten nebst Schimpf und Spott großen Schaden zufügen.“

Ueber B ö e l berichtet Fabricius: „Da Fluchen und Schwören sehr gemein sein soll, will nothwendig desfalls auf Mittel zu bedenken sein. An Sonn- und Festtagen halten sich viele zu Krug, vermeinend, daß dadurch der Feiertag geheiligt werde. Viele halten sich auch bis zu Anfang der Predigt auf dem Kirchhofe auf und nehmen an Singen und Beten nicht Theil. Deshalb ist ihnen angedeutet, daß solches eine schwere Sünde, auch ein schändlicher Mißbrauch des Feiertages sei, so vom leidigen Satan herrühret, der die Leute von christlichen Gesängen abhält, damit er Gottes Lob und das heilige Gebet verhindere. Deswegen, solchen Mißbrauch abzuschaffen, den Achtmännern befohlen, auf solche Kirchhoffspazierer achtzugeben und diejenigen, so nach geschehener Erinnerung sich nicht bessern, an gebührendem Ort zu Register setzen zu lassen, dafern sie nicht selbst an die Stelle stehen wollen. Bei Begräbnissen werden die Leute vorher und nachher zum Bier geladen, was constitutionwidrig.“ Bei der nächsten Visitation meldet der Jurat, „daß jetzt nur noch nach dem Begräbnis Bier getrunken werde. Auch solches noch als constitutionwidrig abzuschaffen, sind die Achtmänner verpflichtet oder selbst an die Stelle zu stehen.“

Den A c h t m ä n n e r n wurden von Fabricius bei den Visitationen ihre Pflichten immer wieder eingeschärft und ihnen geboten, unnachsichtig alle diejenigen, welche „vor oder unter der Predigt beim Bier sitzen oder nicht zum Verhör des Katechismus sich einstellen oder während des Gesanges oder Gebets auf dem Kirchhofe spazieren, vor oder nach der Predigt ihr Geschwäg halten, ohne obrigkeitlichen Befehl und äußerste Noth an Feiertagen reifen und arbeiten und dergleichen andere profanatores cultus divini nebst den Versäumern und Verächtern des göttlichen Wortes und der heiligen Sakramente zur Brüche und Register zu melden

oder selbst an die Stelle zu stehen.“ Und mit solcher Drohung machte er wiederholt Ernst, wie z. B. in Süderbrarup und Jährenstedt, wo die Aichtmänner in Brüche genommen und dadurch zur besseren Folgeleistung angehalten werden. Ja, auch auf die innersten Angelegenheiten der Familie und des häuslichen Lebens erstreckte sich diese fürsorgliche Aufsicht. So heißt es im Bericht von Böel: „Welcher Ehemann seine Ehefrau ungebührlich tractiret, der soll Ihro Fürstl. Gnaden Brüche verfallen sein, und werden auch die Aichtmänner darauf achtgeben oder selbst die Strafe zu erwarten haben.“ Bei der nächsten Visitation kann dann gemeldet werden, daß „im Ehestande alles richtig ist.“ Ein anderes Mal berichtet Fabricius, daß einer „an demselben Tage, als er zum Abendmahl war, seine Mutter geschlagen und zuvor oftmals, ein anderer hat socerum geschlagen, ist vom scriba (dem Hofschreiber) strenge bestraft, quaeritur de poenitentia. Pastor monitus, ut vigilet et officium faciat.“

In Norderbrarup soll ein Mann „offenbare Buße“ tun. Darüber „kann sich der Herr Superintendent nicht anders erklären, wenn es ihm auch Leib und Leben kosten sollte, denn wie zuvor geschehen, mündlich und schriftlich mit beigelegter Ursache, wobei denn der Herr Superintendent bleibt, bis ein anderes erwiesen oder von der hohen Obrigkeit befohlen und verordnet wird.“ Keiner in der Gemeinde hat diesem Manne ein gutes Zeugnis geben wollen. „Er hat zwar dem Herrn Superintendenten eine krumme Hand gezeigt, aber damit ist es nicht gethan, sondern christlich, aufrichtig, redlich und verantwortlich muß gehandelt werden.“ Gegen die ausgesprochene Befürchtung, daß dem Schuldigen hernach „die offenbare Buße aufgerückt werden möchte, antwortet der Herr Superintendent darauf dann als nun und nun als dann, daß die offenbare Buße niemand beschäme, gebühre sich nicht und solle auch nicht ein Christ einem bußfertigen Sünder seine Sünde aufrücken, denn so Gott der Herr allen bußfertigen Sündern ihre Sünden nicht zurechnen will, sondern zudecken, ins Meer werfen, da es am tiefsten ist, sie vergeben, ihrer nicht mehr gedenken, sondern halten als wenn sie nimmer geschehen, welches denn allen bußfertigen Sündern über die Maßen tröstlich ist: wie viel mehr sollen sich andere Menschen gegen gefallene und wieder aufgestandene Sünder also bezeigen.“ 1634 heißt es dann: „Er hat offenbare Buße getan.“

Wegen erlittener Unbill beklagt sich der Pastor von Satrup, daß „ihn etliche außerhalb des Kirchhofes mit großem Ungestim überfallen und beschuldigt, er habe sie Schelme und Diebe gescholten. Rarspel zeugt, daß solches eine schändliche Anklage. Pastor hat die Worte, die er von der Kanzel gelesen, dem praeposito zugestellt und bittet, nicht überfallen zu werden.“

Ueber die Aufsicht, die der königliche Generalsuperintendent Klotz über die ihm unterstellten Kirchen geführt, liegen, wie gesagt, keine Visitationsberichte vor. Doch gewährt einen Einblick in diese seine Tätigkeit die Ordinatio über Kirchensachen im Amte Hensburg, die er im Jahre 1640 als Propst in Gemeinschaft mit dem Amtmann erlassen hat, also auch für Nordangeln (Westphalen, Mon. ined. IV, S. 1973). Darin heißt es, daß „bei denen bishero gehaltenen Kirchenvisitationen allerhand Unordnungen in der Kirchendisziplin, in Nachlässigkeit der Wochenpredigten, bei den Taufen, der Administrierung des Abendmahls, Leichenbestattungen, auch sonst in einem und anderem mehr verspüret und eingenommen worden, und aber solche also stillschweigend und ungeändert nachzusehen wegen unserer Eide und Pflichten sich nicht geziemen noch gebühren will.“ Von den deshalb jetzt erlassenen Vorschriften, „danach sich bei höchstgeehrter Königlichen Majestät ernstest Unnade und Strafe zu richten“, seien hier noch einige mitgeteilt. Die Taufen sollen in der Kirche vor der Predigt geschehen, „und wo sie bishero nach der Predigt verrichtet worden, soll gänzlich verboten und abgeschaffet sein, wie denn auch keine Kinder in den Häusern, es sei denn, daß es die höchste Nothdurft fordern würde, getauft werden sollen. Dieweilen die Königliche Polizeiverordnung im Munde führt, daß nur drei Gevattern sollen geladen und gebeten werden, solchem aber an etlichen Orten nicht nachgelebet wird, als soll den Pastoren und Predigern nochmals hiermit ernstlich auferleget sein, keine Gevattern mehr als drei bei der Taufe zu admittieren, die andern aber abzuweisen und solches den Eltern zu notificieren.“

„Demnach auch bei den Eingepfarrten an Wissenschaft ihres catechismi großer Mangel gespüret wird, als sollen die Prediger hiermit befehliget sein, daß sie niemand von den Kanzeln sollen verkündigen, copulieren und zusammengeben, es sei denn, daß sie ihren catechismum und dessen Hauptstücke wissen. Durch Königl. Rescript sub dato Glücksburg den 28. Oktober 1637 sind die Sonntagscopulationen und Hochzeiten ausdrücklich inhibiret und verboten, bei dero höchster Unnade und Strafe. Es soll sich auch keiner erdreisten, einige Copulationen in den Häusern zu verrichten. Wann Personen sich fleischlich vermischen und hernach einander ehelichen wollen, sollen sie unangesehen dessen zu offenbarer Kirchenbuße angestrenget werden.“

„Alle und jede der öffentlichen Kirchenbuße Schuldige sollen allenthalben nach der Predigt für dem Altar niederknien und an keinem andern Ort in der Kirche (sintemalen an teils Orten es bei dem Taufstein und andermwärts zu geschehen pflegt, welches gänzlich soll abgeschaffet sein) ablegen und vollbringen, wie denn auch alle diejenigen, welche bishero solche öffentliche Buße nicht ge-

leistet und dazu schuldig sein, dahin noch einmal sollen ange-
strenget werden.“

„Es sollen die Pastoren allenthalben ihre Eingepfarrten da-
hin ermahnen, daß sie ihre Kinder sowohl den Sommer als den
Winter zur Schule schicken. Wer es nicht thut, soll nicht weniger
das volle Schulgeld für ein ganzes Jahr zu erlegen schuldig sein.
— Demnach auch wegen der Küster, so je billig für Kirchendiener
achten wollen, ein großer Mißbrauch und Aergernis sich begiebt,
indem dieselben theils mit Saitenspielen aufwarten, theils auch
für Schaffer und Einschenker sich gebrauchen lassen, dadurch sie
dann dem Gesöff mehr denn der Abwartung ihres Amtes werden
zugethan, als soll allen und jeden Röstern dieses Amt hiermit in-
hibiret und untersagt sein, sich auf keinen Hochzeiten für Spiel-
leute, Schaffer und Einschenker gebrauchen zu lassen, sondern sol-
ches einzustellen und sich dessen zu enthalten bei Verlust ihres
Dienstes.“

„Auf eingekommene Klagen, auch beschehene Inquisition, die
Handarbeit und Fahren auf den Sonn- und Feiertagen
betreffend, weil dieselben sehr überhandnehmen, als sollen die-
selben, welche bishero wider die Polizeiverordnung de pietate oder
Gottesfurcht gehandelt und schon kündig gemacht worden, zu ge-
bürender Strafe gezogen werden, und hiermit nochmals und bei
Vermeidung der in der gedachten Polizeiverordnung gesetzten
Strafe einem jeden zehn Reichsthaler der Kirchen und sonsten zu
andern milden Gaben angemeldet sein, daß sich keiner erdreiste,
auf Sonn-, Fest- und Feiertagen einige Handarbeit oder sonst icht-
was an Pflügen, Holzhauen, Holz-, Korn- und Heufahren, daselbe
zusammenzubringen, in Diemen zu setzen, dreschen, auf der Mühle
mahlen zu lassen (welches den Müllern bei Verlust ihrer Dienste
soll verboten sein) und dergleichen weder durch sich selbst noch
durch dessen Gefinde vorzunehmen, viel weniger ins Werk zu
setzen, gestalt auch den Pastoren und Predigern selbst hiermit soll
mandiret sein, keine Kirchspiel- oder andere Leute auf solche Tage
zu ihrer Arbeit zu bitten oder zu nötigen und also Anlaß zu Ueber-
tretung dieses Verbotes zu geben.“

Auf den Vorschlag des Generalsuperintendenten Klotz wur-
den im königlichen Anteil auch Synoden eingerichtet, d. h. Ver-
sammlungen von Pröpsten und einigen Geistlichen unter Vorsitz
des Generalsuperintendenten, auf denen über wichtige Angelegen-
heiten der kirchlichen Aufsicht verhandelt wurde. Die erste der-
artige Synode fand im Jahre 1646 statt. Auf dieser Synode wurde
das durch die Polizeiverordnung von 1623 angeordnete sonntäg-
liche examen catecheticum mit den Jungen und Alten eingeschärft
und zugleich als Vorbereitung zum ersten Abendmahl die Kon-
firmation angeordnet. Ferner wurde strenge Handhabung der

Kirchenzucht vorgeschrieben, der alle verfallen sind, die nicht nur „gegen das sechste Gebot pecciret und gesündigt haben, sondern auch die wider andere Gebote ebensowohl gröblich und offenbar sich vergriffen, Gotteslästerer, Verächter des Wortes und der heiligen Sakramente, oder auch andere, so den Sabbath mit unnöthiger Arbeit entheiligen oder sonst anderen öffentlichen Lastern übergeben sind. Insonderheit aber sollen die Verächter der Sakramente, die über Jahr und Tag sich vom hochwürdigen Abendmahl absentieren und abhalten, gestraft und mit öffentlicher Pönitenz und Kirchenbuße ohne Unterschied beleet werden. Maßen zu dem Ende der magistratus inferior überall ermahnt sein soll, die Delinquenten und halsstarrigen Sünder, so ihnen angemeldet, ex officio zu strafen, und da es die Landesordnungen erfordern, dieselben aus den Jurisdictionen und Gebieten ausweisen und abschaffen.“

Der Synode wird insonderheit der Charakter einer höheren Aufsichtsinstanz beigelegt, vor welche diejenigen, „sie seien Prediger oder Zuhörer, gefordert werden, so etwa in der Religion suspect und verdächtig oder sonst in ihrem Leben und Amt strafbar, und doch auf vorhergehende der Pröpste Privatmahnung sich nicht gebessert oder corrigirt, dergestalt dann pro re nata entweder suspensio oder gar wohl remotio ab officio zu erkennen.“ — Dazu sollen die Pröpste „der Prediger studia, Amt und mores observieren und dieselben in Güte vorerst dehortieren. Auch ist billig, daß ein College des andern vitia und Gebrechen, nachdem dieselben in publicum scandalum ausbrechen und durch seine Privatmahnung nicht corrigirt und gedämpft werden, den Pröpsten significiere. Wofern es nicht geschieht und der eine dem andern unter das Hüthlein spielt, soll derselbe ebenso schuldig sein als der andere. Und weil die Trunkenheit das gemeine Laster, sollen Prediger durchgehends und ohne Unterschied das Geföff in genere vermeiden, auf den Dörfern sich der Krüge entäußern und in andern Gesellschaften bis auf den letzten Mann nicht sitzen bleiben und aushalten. Wie denn nicht weniger diejenigen Priester und pastores, welche betroffen werden, daß sie sich voll und toll geflossen, billig ab officio zu suspendieren, und sonderlich, wenn sie es zum zweiten und dritten Male gethan, auch da keine Besserung zu hoffen noch erfolgen sollte, gar zu removiren. Die Zanksüchtigen, so mit ihren Kollegen oder sonst mit andern öfter ohne Noth und redliche Ursache Zank und Hader anfangen und nicht Frieden halten können, sollen vom Propsten, dafern sie die ein-, zwei- und dreimal gethane und wiederholte Admonitiones und Vermahnungen gar in den Wind schlagen, vor dem Synodo citiret und daselbst gebührlich zur Rede gestellt, auch pro re nata et bene comperta mit Suspension des officii gestrafet und angesehen werden.“ Solche

Disziplinarfälle haben in der Folgezeit den Synoden wiederholt vorgelegen.

Diese Synoden sollten jährlich tagen. Doch folgte erst 1650 eine zweite, worauf eine lange Unterbrechung bis 1691 folgte. Es fanden darauf wieder eine Reihe von Jahren regelmäßig Synoden statt, bis aufs neue eine Stockung eintrat und endlich 1733 diese Einrichtung ganz aufhörte. Im Gottorfer Anteil ist es überhaupt nicht dazu gekommen.

Zum Schluß füge ich noch eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der kirchlichen Aufsicht bis auf die Gegenwart hinzu. Bis zum Jahre 1713, in welchem der Gottorfer Anteil in Schleswig dauernd vom König in Besitz genommen wurde, haben die herzoglichen Generalsuperintendenten in Südingeln visitiert, die wie Fabricius zugleich daneben als Pröpste der Propstei Gottorf hier auch die Spezialaufsicht hatten. Erst nach dem Tode des Generalsuperintendenten Struensee 1791 erhielt die Propstei ihren eigenen Propsten. Im königlichen Anteil hatten nach Klog auch einige der folgenden Generalsuperintendenten wie dieser zugleich als Pröpste die Spezialaufsicht über die Propstei Flensburg mit Nordangeln, nämlich von Stöcken, Schwarz und Hoyer. Sonst hat die Propstei ihre eigenen Pröpste gehabt.

Nach 1713 verblieb dem herzoglichen Generalsuperintendenten nur die Aufsicht über den dem Herzog verbliebenen Teil in Holstein, während der königliche Generalsuperintendent jetzt die Aufsicht über ganz Schleswig hatte, die er vorübergehend auch schon 1684 bis 1689 während der Okkupation des herzoglichen Gebiets durch den König ausgeübt hatte. Ausgenommen waren nur davon Teile im Norden, wie Törningeln und Alsen, die von früher her unter dem Bischof von Ripen, resp. Odensee standen, oder als Gebiet der jüngeren königlichen Linie ihre eigene kirchliche Aufsicht hatten. Zu letzterem gehörte in Angeln der Glücksburgische Anteil mit den drei Kirchen in Glücksburg, Munkbrarup und Neukirchen. Erst nach dem Aussterben der Glücksburger Linie 1779 fiel auch dieser Anteil an den König, und wurden nach dem Tode des Glücksburger Propsten Lüders 1786 auch die seiner Aufsicht verbliebenen drei Kirchen der Propstei Flensburg und der königlichen Generalsuperintendentur zugelegt. Von den exemten Kirchen, die bisher nur unter der Aufsicht des Generalsuperintendenten gestanden, kam weiter 1784 Boren unter die Propstei Gottorf und damit auch unter die pröpstliche Spezialaufsicht, während erst 1850 Kappel und Kahleby der Propstei Gottorf und Gelling der Propstei Flensburg zugelegt wurden. 1879 endlich erfolgte durch Abtrennung unserer Landschaft von den beiden Propsteien Flensburg und Gottorf die Neubildung der beiden jetzigen Prop-

steien Nord- und Südangeln. Von ersterer wurde wiederum 1912 Adelby abgetrennt und zur Propstei Flensburg gelegt.

Nachdem der dem Herzog verbliebene Anteil in Holstein 1773 von dem König gegen Oldenburg eingetauscht worden, kam auch die kirchliche Aufsicht über dies Gebiet an den königlichen Generalsuperintendenten Struensee, der somit den Kirchen beider Herzogtümer vorstand. Nach seinem Tode 1791 erhielten Schleswig und Holstein je einen eigenen Generalsuperintendenten, ersteres Adler, letzteres Callisen. Nach Callisens Tod 1806 vereinigte Adler noch einmal die Aufsicht über beide Herzogtümer, aber nach dessen Tod erhielt jedes Herzogtum wieder seinen eigenen Generalsuperintendenten. Und so ist es bis heute geblieben. Nach der in der Gegenwart erfolgten Trennung von Kirche und Staat hat die kirchliche Aufsicht indessen wieder eine größere Unabhängigkeit von der Staatsgewalt erlangt. Dem entspricht es nur, wenn dem Oberhirten unserer Kirche auch wieder der frühere Titel „Bischof“ statt des zungenbrechenden „Generalsuperintendenten“ beigelegt worden ist. Damit knüpft die Entwicklung der kirchlichen Aufsicht bei uns wieder an die erste Zeit nach der Reformation mit ihrem ersten und bisher einzigen evangelischen Bischof, Tilemann von Sussen, an.